

## Postulat

### 49/08 betreffend klare Richtlinien bei Grundstücksgeschäften

Die vergangenen Geschäfte, bei welchen der Gemeinderat Grundstücke erworben respektive verkauft hat, müssen weitgehend als missglückt bezeichnet werden. Zu erwähnen sind diesbezüglich der Kauf der Liegenschaften Emmenweid und der Verkauf der alten Gemeindeganzlei. Auch der jüngste Verkauf der Liegenschaft Wasserwendi zeigt, dass auf Grund von gravierenden internen Verfahrensmängeln eine Liegenschaft zu einem viel zu tiefen Preis verkauft worden ist. Bei all diesen Geschäften fehlten klare Grundlagen und Vorgaben. In der Regel wurden weder interne Spezialisten miteinbezogen, noch externe Spezialisten zugezogen. Weder für den Kauf noch für den Verkauf standen jeweils zwingend notwendige Unterlagen zur Verfügung.

**Wir fordern deshalb den Gemeinderat auf:**

**Klare Richtlinien zu erlassen, nach welchen Kriterien und Vorgaben Grundstücksgeschäfte abgewickelt werden müssen.**

Zwingend ist der Beizug von Spezialisten und das Einholen einer zweiten Fachmeinung. Zudem ist insbesondere beim Verkauf von Liegenschaften eine übliche Verkaufsdokumentation zu erstellen. Der Verkauf einer Liegenschaft ist einer breiten Öffentlichkeit zwingend rechtzeitig bekannt zu geben, so dass für das Einreichen von Angeboten eine Gleichbehandlung gegeben ist. Die internen Zuständigkeiten und Abläufe müssen schriftlich festgehalten werden.

Es ist zwingend sicherzustellen, dass der Gesamtgemeinderat einen Maximalbetrag für den Erwerb respektive einen Minimalbetrag für einen Verkauf fixiert und vor einer Vertragsunterzeichnung den definitiven Vertrag genehmigen kann. Zudem müssen zwingend weitere Zugeständnisse oder Regelungen (wie das Einräumen von Dienstbarkeiten) ebenfalls vom Gesamtgemeinderat im Voraus genehmigt werden. Um sicherzustellen, dass die Grundstücksgeschäfte breit abgestützt sind, muss der Gemeinderat die R+GPK oder die BVK im Voraus rechtzeitig über Strategie, Absichten und Ziele von Grundstücksgeschäften orientieren.

Aus der Sicht der FDP ist beim Kauf von Liegenschaften zu unterscheiden, ob der Erwerb der Liegenschaft für die Erledigung der Kernaufgaben zwingend notwendig ist oder ob es sich um einen „freiwilligen“ Landerwerb handelt. Je nach Verwendungszweck sind entsprechende Vorgaben zu definieren; es darf beispielsweise nicht sein, dass die Gemeinde mit Grundstücken spekuliert.

Ebenfalls zu unterlassen sind Planungen von Dritten auf gemeindeeigenen Grundstücken, welche dadurch ein Präjudiz schaffen das Land erwerben zu können oder sich dadurch andere Vorteile verschaffen wollen.

Emmenbrücke, 18. September 2008

Namens der FDP Fraktion

Ernst Widmer

Thomas Lehmann

Thomas Barbana

Ruth Heimo